

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (GVBl. S. 307) und des § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Rothenfelde ist als Heilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Kurbeitrages in zwei Zonen eingeteilt. Die Abgrenzung der Kurzonen ergibt sich aus der in der **Anlage 1** beigefügten Karte. Die Kurzonen gliedern sich wie folgt:
 1. Der Kurbezirk 1 (innerer Kurbezirk) umfasst die Flächen der Gemeinde nördlich der Straße L 94 (Niedersachsenring), soweit diese nicht zum Ortsteil Aschendorf gehören.

2. Der Kurzbezirk 2 umfasst das übrige Gemeindegebiet, also die südlich der Straße L 94 (Niedersachsenring) gelegenen Flächen und die Flächen des Ortsteiles Aschendorf.

(3) Zum Aufwand i. S. des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für

- das Heimatmuseum
- das Freibad
- die Park- und Gartenanlagen
- die Wander- und Terrainkurwege
- die Gradierwerke
- das Kurmittelhaus
- das Haus des Gastes
- die übrigen zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen
- die Gesundheitstherme
- Aufwendungen der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH, der Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH, der Kur- und Touristik Bad Rothenfelde GmbH und des Eigenbetriebes Bäderbetriebe, soweit diese Aufwendungen i. S. des Abs. 1 Satz 2 tätigen.

(4) Der kurbeitragsfähige Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:

Zu 43,34 v. H. aus Gebühren nach § 5 NKAG, sonstigen Entgelten und allgemeinen Deckungsmitteln,
zu 27,85 v. H. aus Kurbeiträgen,
zu 3,80 v. H. aus Fremdenverkehrsbeiträgen.

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des gemeindlichen Eigenanteils zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem Gebiet nach § 1 Abs. 1 und 2 Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält. Nicht beitragspflichtig sind ferner bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu nutzen. Der Nachweis, dass eine Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht besteht, ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu führen.

§ 3

Befreiung

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz i. S. der §§ 7 bis 9 und 11 BGB haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 3. Schwerbehinderte mit 100 v. H. MdE (Minderung der Erwerbstätigkeit), soweit sie die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),

4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 5. die Inhaber von Ehrenkurkarten, die die Gemeinde aus besonderem Anlass ausstellt; ein besonderer Anlass ist der nachweisliche Kuraufenthalt von 25 und mehr Jahren bei über 65-Jährigen. Die Ehrenkurkarten werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar,
 6. Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, ohne im Erhebungsgebiet Unterkunft zu nehmen (Tagesgäste).
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Höhe der Kurbeiträge ergibt sich aus der **Anlage 2**, die Bestandteil der Satzung ist. Sie beinhaltet jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7 %.
- (2) Der Beitragsschuldner kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 35 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Der Jahreskurbeitrag ergibt sich aus der **Anlage 2**, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre beitragspflichtigen Ehegatten den Kurbeitrag in Höhe des

Jahreskurbeitrages. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde Bad Rothenfelde aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Gemeinde Bad Rothenfelde bis zum dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

- (4) Die Jahreskurbeitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Eigentum bzw. der Besitz einer Wohneinheit nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist. Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Kalendertag des Monats, in dem das Eigentum oder der Besitz an der Wohneinheit aufgegeben wurde.
- (5) Jahreskurbeitragspflichtig sind auch Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Stellplätzen oder von Booten und Liegeplätzen sowie deren Familienangehörige, wenn die mobile Wohneinheit länger als 35 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt.

§ 5

Teilbefreiung

- (1) Schwerbehinderten, deren Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens 70 v. H. beträgt, wird der Kurbeitrag, wie in der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2 dargestellt, ermäßigt. Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (2) Für Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen (ab 5 Personen) wird der Kurbeitrag auf Antrag, wie in der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2 dargestellt, ermäßigt. Die Anmeldung hat vor Antritt der Reise zu erfolgen.
- (3) Kindern und Jugendlichen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres oder auf Antrag und Nachweis bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, wird der Kurbeitrag, wie in der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2 dargestellt, ermäßigt.

- (4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung, und zwar die am weitestgehende, gewährt.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres oder bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.
- (3) Erhebungszeitraum für den Jahreskurbeitrag ist das Kalenderjahr.

§ 7

Beitragserhebung und Beitragshaftung

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach der Ankunft von Kurbeitragsschuldnern bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt. Kurbeitragsschuldner haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erforderlichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (**Anlage 3**) zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte oder eine Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Kurbeitragsschuldners enthält.

- (2) Die Kurkarte und die Jahreskurkarte sind nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte oder die Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.
- (3) Für verloren gegangene Kurkarten oder Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragsschuldner oder den Wohnungsgeber wenden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Camping- bzw. Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen am Ankunftsstage Kurkarten auszustellen. Das gilt auch für Personen, die nach § 3 von der Beitragspflicht gemäß § 2 dieser Satzung befreit sind. Gleichzeitig ist der mit der Ausstellung der Kurkarte fällige Kurbeitrag einzuziehen und innerhalb einer Woche an die Kurverwaltung abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, in dem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Kurbeitragsschuldnern ausgefüllten Meldevordrucke (Kurkarten) der Kurverwaltung mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen. Sachverhalte für eine Ermäßigung oder Befreiung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Falls ein Kurbeitragsschuldner den fälligen Kurbeitrag nicht an den Wohnungsgeber zahlt, ist dies durch den Wohnungsgeber unter Angabe des für die Kurbeitragshebung erforderlichen Sachverhaltes und Angaben (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2) der Gemeinde mitzuteilen.

- (2) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, der Gemeinde Auskunft über die beherbergten Personen zu geben und den Aufsichtspersonen Zutritt zu den Gästezimmern zu gewähren.
- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten, Kliniken und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gemeindegebiet eine Unterkunft i. S. des Abs. 1 zu haben. Gleiches gilt für Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (4) Jeder Wohnungsgeber hat die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Rothenfelde in den an Gäste vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (5) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis (Fremdenbuch) zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname sowie Alter der beherbergten Personen mit Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Vergünstigungsgründe (soweit diese vorliegen) innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragungen folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- (6) Als Wohnungsgeber gilt auch, wer einer beitragspflichtigen Person einen Stellplatz für ein Wohnmobil, Wohnwagen oder Zelt oder einen Bootsliegeplatz zur Verfügung stellt oder vermietet. Diese Wohnungsgeber haben die Jahreskurbeitragspflichtigen zum Jahreskurbeitrag anzumelden.

- (7) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Gemeinde sind das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung oder Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- (8) Der Wohnungsgeber haftet für das unverzügliche und vollständige Einziehen des Kurbeitrages und deren Ablieferung an die Gemeinde.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Wohnungsgeber an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die Gemeinde erstattet den überzahlten Betrag an den Wohnungsgeber. Der Anspruch des Kurbeitragsschuldners auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Beauftragung

Die Gemeinde beauftragt die Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH die Berechnungsgrundlagen für den Kurbeitrag zu ermitteln, die Kurbeiträge zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie den Kurbeitrag entgegenzunehmen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht spätestens am Tage nach seiner Ankunft unaufgefordert bei einer Kurbeitragsstelle unter Vorlage der Kurbeitragsvordrucke und gegen Zahlung des Kurbeitrages eine Kurkarte erwirbt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte auf den herausgegebenen Vordrucken nicht erteilt,
- c) entgegen § 8 Abs. 1, 2 und 6 Satz 1 als Wohnungsgeber die bei ihm beherbergten Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft auf den herausgegebenen Vordrucken meldet,
- d) entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 den Jahreskurbeitragspflichtigen nicht zum Jahreskurbeitrag anmeldet,
- e) entgegen § 8 Abs. 5 kein Gästeverzeichnis führt, die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragsschuldnern nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet und das Gästeverzeichnis nicht sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
- f) entgegen § 8 Abs. 4 diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt,
- g) entgegen § 8 Abs. 7 auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Feststellung oder Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.


- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten


Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Bad Rothenfelde vom 01.06.2012 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, den 12.12.2014

Gemeinde Bad Rothenfelde



Rehkämper
Bürgermeister



Gemeinde Bad Rothenfelde

Bad Rothenfelde

Kurbezirk I

Kurbezirk II

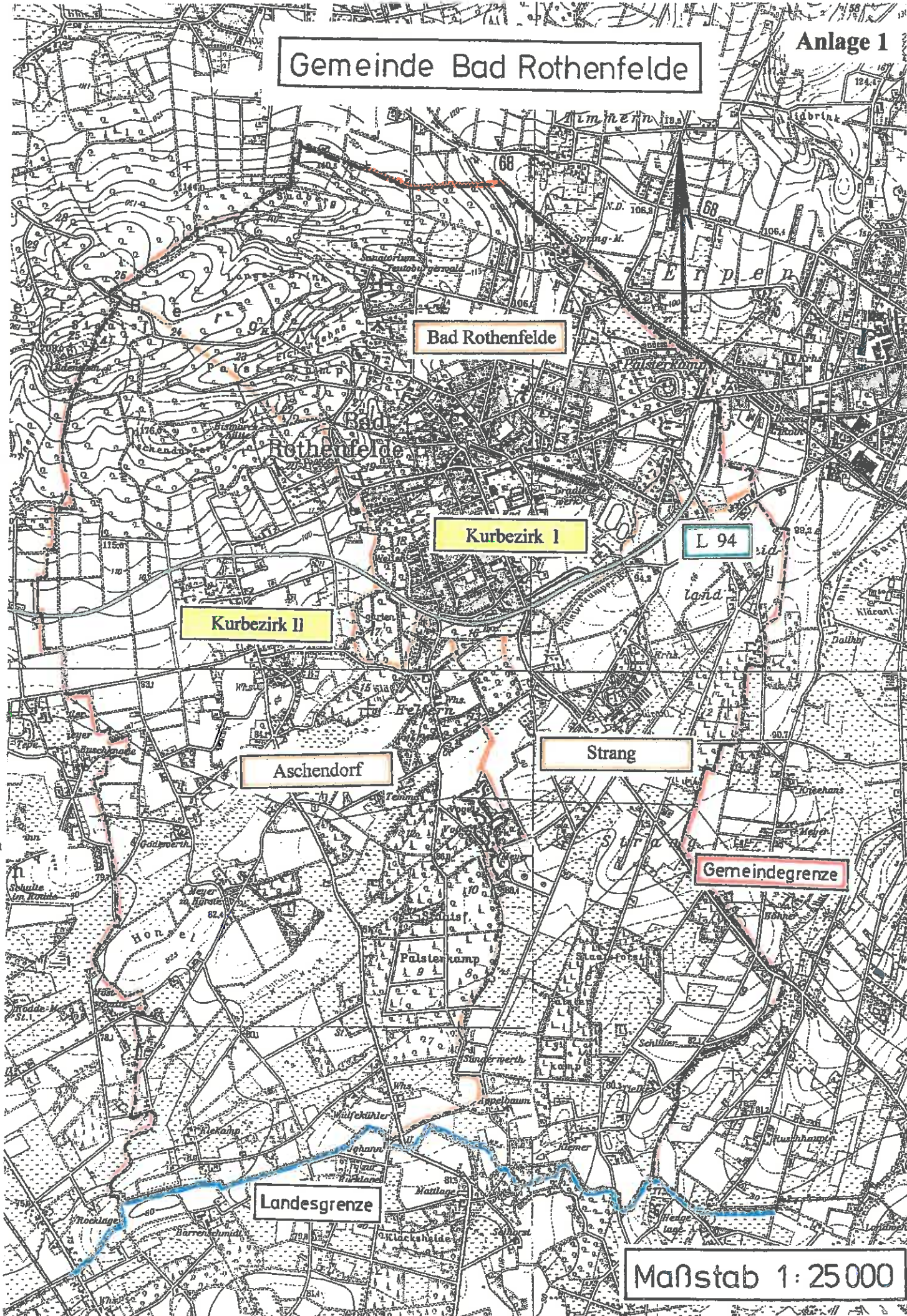
Aschendorf

Strang

Gemeindegrenze

Landesgrenze

Maßstab 1:25 000



Anlage 2

zur Kurbeitragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 12.12.2014

Kurzeit ist das Kalenderjahr.

Bezeichnung der Kurkarte	Kategorie Gast	Kurbezirk I	Kurbezirk II	Kurbezirk I und II
A) Kurbeitrag Übernachtungsgäste	a) für Einzelpersonen	2,40 €	1,60 €	
	b) für Kinder und Jugendliche vom 7. bis 16. Lebensjahr	0,70 €	0,50 €	
	c) Gruppenpreis	1,80 €		
B) Kurbeitrag schwerbehinderte Übernachtungsgäste	für Einzelpersonen	1,60 €	1,10 €	
C) Jahreskurbeitrag	a) für Einzelpersonen			84,00 €
	b) für schwerbehinderte Einzelpersonen			56,00 €

Die Kurbeitragssätze beinhalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7 %.

247

1. Satzung
zur Änderung der Kurbeltragssatzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde
vom 10.12.2015

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Kurbeltragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 12.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. Mit Geltung für das Erhebungsjahr 2015 erhält § 1 Abs. 4 folgende Fassung:

Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

Zu 40,69 % aus Gebühren nach § 5 NKAG und sonstigen Entgelten,

zu 27,85 % aus Kurbelbeiträgen,

zu 2,53 % aus Fremdenverkehrsbeiträgen,

sowie im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln (gemeindlicher Eigenanteil).

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des gemeindlichen Eigenanteils zu verwenden.

2. Mit Geltung für das Erhebungsjahr 2016 erhält § 1 Abs. 4 folgende Fassung:

Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

Zu 41,42 % aus Gebühren nach § 5 NKAG und sonstigen Entgelten,

zu 26,34 % aus Kurbelbeiträgen,

zu 2,39 % aus Fremdenverkehrsbeiträgen

sowie im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln (gemeindlicher Eigenanteil).

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des gemeindlichen Eigenanteils zu verwenden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1, Ziffer 1:
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015
2. Artikel 1 Ziffer 2: ab 1. Januar 2016.

Bad Rothenfelde, 10.12.2015

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

110

2. Änderungssatzung
zur Kurbeltragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde
vom 12.12.2014

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. V. m. den §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Kurbeltragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 12.12.2014, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.12.2015, (KBS) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 KBS wird wie folgt neu gefasst:

Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) mit Geltung für das Erhebungsjahr 2015:
zu 46,69 v. H. aus Gebühren nach § 5 NKAG und sonstigen Entgelten,
zu 28,33 v. H. aus Kurbelbeiträgen,
zu 2,58 v. H. aus Fremdenverkehrsbeiträgen,
- b) mit Geltung für das Erhebungsjahr 2016:
zu 40,76 v. H. aus Gebühren nach § 5 NKAG und sonstigen Entgelten,
zu 25,42 v. H. aus Kurbelbeiträgen,
zu 2,31 v. H. aus Fremdenverkehrsbeiträgen
sowie jeweils im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 29.04.2016

(Siegel)

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Handwritten signature

271

**3. Änderungssatzung
zur Kurbeitragssatzung der
Gemeinde Bad Rothenfelde vom 12.12.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 27.11.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Das Wort „Kurbeitrag“, allein für sich wie auch in zusammengesetzten Wörtern, wird durch das Wort „Gästebeitrag“ ersetzt in den folgenden Satzungsvorschriften:
 - a) Überschrift der Satzung,
 - b) § 1 Abs. 1-2 (3x),
 - c) § 2 Abs. 1 (1x),
 - d) § 3 Abs. 1-2 (2x),
 - e) § 4 Abs. 1-5 (12x),
 - f) § 5 Abs. 1-3 (3x),
 - g) § 6 Abs. 1 u. 3 (4x),
 - h) § 7 Abs. 1 u. 4 (8x),
 - i) § 8 Abs. 1 (6x), Abs. 3 (3x), Abs. 4-8 (je 1x),
 - j) § 9 (2x),
 - k) § 10 (3x) sowie
 - l) Anlage 2 zur Kurbeitragssatzung in A), B), C) und im Nachsatz.

Artikel 2

1. In § 1 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Veranstaltungen“ ein gefügt:
„und für die den Beitragspflichtigen eingeräumte Möglichkeit zur kostenfreien Inanspruchnahme von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs“

2. § 1 Abs. 4. wird wie folgt neu gefasst:

„4. Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- zu 25,41 % durch Gästebeiträge,
- zu 1,94 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 42,15 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,
sowie im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde.“

Artikel 3

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 27. November 2018

Gemeinde Bad Rothenfelde
Klaus Rehkämper
Bürgermeister

Gemeinde Bad Rothenfelde	
Eing. - 8. Jan. 2020	
AZ:	Bearbeiter



Handwritten signature or initials in the top right corner.

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände

279

4. Änderungssatzung
zur Kurbeitragssatzung (neu: Gästebeitragssatzung)
der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 12.12.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), i. V. m. §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- zu 24,26 % durch Gästebeiträge,
 - zu 1,99 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 42,86 % durch Gebühren und sonstige Entgelte, sowie im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde.

Artikel 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 19. Dezember 2019

Gemeinde Bad Rothenfelde
Klaus Rehkämper
Bürgermeister